

20.09.96

**Antrag
des Saarlandes**

**Entschlieung des Bundesrates zur Einsetzung einer
Gemeinsamen Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen**

**CHRISTIANE KRAJEWSKI
MINISTERIN
FR WIRTSCHAFT UND FINANZEN
STELLVERTRETERIN DES
MINISTERPRSIDENTEN**

Saarbrcken, den 19. September 1996

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, die in Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Einsetzung einer
Gemeinsamen Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen

im Bundesrat einzubringen.

Ich bitte, die Entschlieung gem § 36 Abs. 2 GO BR mit dem Antrag auf
sofortige Sachentscheidung auf die Tagesordnung der 702. Sitzung des Bundesrates
am 27. September 1996 zu setzen.

Mit freundlichen Gren



Anlage

Entschließung des Bundesrates zur Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen

I.

Die Finanzsituation der kommunalen Gebietskörperschaften hat sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert. 1995 bestand in den alten Ländern ein Finanzierungsdefizit der Städte und Gemeinden von über 10 Milliarden DM, in den neuen Ländern von 3 Milliarden DM. Immer mehr Kommunen sehen sich außerstande, ihre laufenden Ausgaben und den Schuldendienst aus laufenden Einnahmen zu finanzieren und veräußern in dieser Notsituation Vermögen.

Vor dem Hintergrund dieser Finanzkrise können zunehmend mehr Kommunen dem öffentlichen Auftrag und den an sie gestellten Ansprüchen nicht mehr voll gerecht werden und laufen Gefahr, ihre politischen Steuerungsinstrumente vollends zu verlieren.

II.

Die Krise der kommunalen Finanzen kann nur von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam bewältigt werden. Der Bundesrat hält eine Reform der Gemeindefinanzen für notwendig. Die finanzielle Lage der Kommunen darf nicht durch weitere Lastenverlagerung ohne finanziellen Ausgleich verschärft werden. Gesetzliche Aufgabenbegründung und Finanzverantwortung der Gebietskörperschaften müssen zusammengeführt werden. Die steigende Belastung der Kommunen mit Sozialhilfeausgaben muß überprüft werden. Ziel der Reform muß es sein, eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Gemeinden im Sinne des Art. 28 II GG zu gewährleisten, insbesondere ihre originäre Steuerkraft zu stärken.

III.

Der Bundesrat schlägt die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat vor, die, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und unter Hinzuziehung von Vertretern aus der Wissenschaft, den gesetzgebenden Körperschaften Vorschläge zu einer Reform der Gemeindefinanzen unterbreitet.

27.09.96

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Einsetzung einer Gemeinsamen
Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen

I.

Die Finanzsituation der kommunalen Gebietskrperschaften hat sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert. 1995 bestand in den alten Lndern ein Finanzierungsdefizit der Stdte und Gemeinden von ber 10 Milliarden DM, in den neuen Lndern von 3 Milliarden DM. Immer mehr Kommunen sehen sich auerstande, ihre laufenden Ausgaben und den Schuldendienst aus laufenden Einnahmen zu finanzieren und veruern in dieser Notsituation Vermgen.

Vor dem Hintergrund dieser Finanzkrise knnen zunehmend mehr Kommunen dem ffentlichen Auftrag und den an sie gestellten Ansprchen nicht mehr voll gerecht werden und laufen Gefahr, ihre politischen Steuerungsinstrumente vollends zu verlieren.

II.

Die Krise der kommunalen Finanzen kann nur von Bund, Lndern und Kommunen gemeinsam bewltigt werden. Der Bundesrat hlt eine Reform der Gemeindefinanzen fr notwendig. Die finanzielle Lage der Kommunen darf nicht durch weitere Lastenverlagerung ohne finanziellen Ausgleich verschrft werden. Gesetzliche Aufgabenbegrndung und Finanzverantwortung der Gebietskrperschaften mssen zusammengefhrt werden. Die steigende Belastung der Kommunen mit Sozialhilfeausgaben mu berprft werden. Ziel der Reform mu es sein, eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Gemeinden im Sinne des Art. 28 II GG zu gewhrleisten, insbesondere ihre originre Steuerkraft zu strken.

III.

Der Bundesrat schlgt die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat vor, die, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbnde und unter Hinzuziehung von Vertretern aus der Wissenschaft, den gesetzgebenden Krperschaften Vorschlge zu einer Reform der Gemeindefinanzen unterbreitet.